

Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht VERORDNUNG (EG) Nr. 244/2009 DER KOMMISSION

Zur Realisierung und Nutzung effizienter Leuchtmittel und zum schrittweisen Glühlampenausstieg gibt es aktuell viele Fragen.

Für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht ist die Verordnung (EG 244/2009) bereits seit dem 13. April 2009 in Kraft, erste Produkthanforderungen gelten schon seit September 2009. Die Ökodesign-Anforderungen werden in sechs Stufen weiter verschärft.

Der EU-weite jährliche Stromverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Produkte betrug im Jahr 2007 schätzungsweise 112 TWh. Die Verordnung soll den Anstieg des Verbrauch, der den Vorhersagen zufolge bis auf 135 TWh im Jahr 2020 steigen wird, deutlich reduzieren.

Die Quecksilberemission, die während der verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Lampen auftritt, wurde für das Jahr 2007 auf 2,9 t geschätzt. Vorhersagen zufolge würde dieser Wert bis zum Jahr 2020 auf 3,1 t ansteigen, wenn keine spezifischen Verordnungen erlassen würden.

Hersteller und Importeure dürfen von der Verordnung 244/2009 betroffene Leuchtmittel und Lampen nur auf den EU-Binnenmarkt nur bringen, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Die Anforderungen unterscheiden sich für klaren und nicht-klare Leuchtmittel. Als nicht-klare Leuchtmittel gelten mattierte, opalisierte, satinierte und beschichtete Lampen, deren Wendel von außen nicht sichtbar ist. Insbesondere zählen auch Kompaktleuchtstofflampen zu den nicht-klare Lampen. Bereits seit dem Inkrafttreten der ersten Stufe müssen nicht-klare Lampen die Lumen-pro-Watt-Grenzwerte der Energieeffizienzklasse A einhalten.

Kompaktleuchtstofflampen mit zusätzlichem dekorativen Hüllkolben, z. B. in Kugel- oder Tropfenform, erfüllen oft nur die Energieeffizienzklasse B. Für diese Typen erlaubt die Verordnung die Anwendungen eines Korrekturfaktors. Die Erfahrung zeigt aber, dass dieser nur bei hinreichend energieeffiziente Lampen ausreicht, um die Anforderungen der Verordnung einzuhalten.

Bei den klaren Leuchtmitteln wurden und werden die Anforderungen stufenweise eingeführt:
Seit dem 1. September 2009 müssen handelsübliche Lampen über 75 Watt die Energieeffizienzklasse C erreichen. Für die übrigen Lampen gilt die Energieeffizienzklasse E. Damit ist es verboten, Glüh- und Halogenlampen der Klassen F und G auf den europäischen Binnenmarkt zu bringen. In den folgenden Jahren erfolgt schrittweise die Ausweitung auf alle von der Verordnung erfassten klaren Lampen. Ab 2016 wird dann in der Regel nur noch die Energieeffizienzklasse B zugelassen. Ausnahmen werden für die Leuchtmittel mit



Fassungen R7 und G9 gelten, bei denen die Energieeffizienzklasse C ausreicht.

Grundsätzlich ist die Verordnung auf Lampen beschränkt, die der Raumbeleuchtung dienen. Daher sind Lampen in Haushaltgeräten, wie Kühlschränke und Öfen, nicht betroffen. Verpackungen und Produktinformationen zu diesen Speziallampen müssen seit dem 1. September 2009 den vorgesehenen Verwendungszweck nennen. Der Hinweis, dass die Lampe zur Raumbeleuchtung im Haushalt nicht geeignet ist, ist Pflicht.

Die Verordnung 244/2009 ist auf Lampen eingeschränkt, deren Lichtstrom zwischen 60 Lumen bis 12000 Lumen liegt

Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen fallen typbedingt unter die gewerbliche Beleuchtung, es kommt die 245/2009 zum tragen.

Die Effizienzanforderungen der Verordnung 244/2009 gelten für Lampen, die zur Verwendung im Haushalt bestimmt sind. Dabei sind auch ungerichtete LED-Lampen von der Richtlinie betroffen. Gerichtete Beleuchtung wie Reflektorlampen und gerichtete LED Lampen werden in einer eigenen Verordnung behandelt, weil sie in der Regel nur einen definierten Teil des Raumes beleuchten, diesen aber mit einer erhöhten Intensität.

Nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung 244/2009 und aller weiteren zutreffenden EU-Richtlinien (zum Beispiel EMV-, ErP und Niederspannungsrichtlinie) entsprechen, dürfen die CE-Kennzeichnung tragen. Die erforderlichen technischen Unterlagen und messtechnischen Nachweise sind in der Verordnung und den Richtlinien beschrieben.

Ab September 2010 kommen erweiterte Kennzeichnungspflichten hinzu. Das sind z. B. Energielabel, Angaben zu Lichtfarbe und Lichtstrom (Lumen) auf der Verpackung. Die Hersteller werden verpflichtet bestimmte Verbraucherinformationen öffentlich zugänglich zu machen und auf Internetseiten über Entsorgungsmöglichkeiten und Bruchbehandlung zu informieren,.



Die Experten von SGS bieten eine Dokumentenprüfung, aber auch die Durchführung der photometrischen Messungen sowie der optischen Performance, der EMV und Produktsicherheit an.

Autoren: Detlef Hoffmann und Damla Turak